



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5506

Siegen, den 30.12.2016

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Niederndorf II
Az.: 6 16 01 H 2 -O.1-

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Städte Freudenberg und Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Niederndorf II

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Freudenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niederndorf	2	160 – 207, 221 – 224, 234 – 242, 273, 356, 379, 380, 385, 386
	9	51 – 62, 70 – 72, 147, 176, 177, 208
	10	1 – 3, 6 – 45, 68, 182 – 194, 227, 236 – 380, 382 – 674, 736 – 746, 806, 808, 809
	11	188 – 208, 213, 214, 325 – 367, 515 - 526
	12	1 – 7, 11, 17 – 298, 302, 303, 307 – 309, 313, 315 – 322, 324, 326 – 328, 330

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Siegen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Oberschelden	9	106

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 444 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Stadt Freudenberg, Zimmer 316, Morer Platz 1, 57258 Freudenberg

Verbandsgemeinde Kirchen, Zimmer 418, Lindenstraße 1 57548 Kirchen

Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Raum 21, Lindenplatz 7, 57078 Siegen

Gemeinde Wenden, Zimmer 617, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: <http://www.bra.nrw.de/3012028>.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Niederndorf II

mit Sitz in Niederndorf.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Niederndorf II liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG dient der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung im Wald, der erforderlichen Neuordnung des Grundbesitzes, sowie Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 - 2020“. Das Verfahren dient ebenfalls der Umsetzung des Waldklimafondprojektes „Gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung“ der Forstverwaltung NRW, in dem die Flurbereinigung Niederndorf II als ein Modellprojekt aufgenommen wurde.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wurde von der Wald- und Haubergsgenossenschaft Niederndorf am 25.03.2014 beantragt.

Daraufhin wurde der Neuordnungsbedarf in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungs-Gesetz sind erfüllt. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FlurbG) aufgeklärt.

Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG) ist erfolgt. Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-Gesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Die Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG liegt vor.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Die agrarstrukturelle bzw. die forstwirtschaftliche Situation stellt sich folgendermaßen dar:

In der Gemarkung Niederndorf liegen innerhalb der Waldgenossenschaft Niederndorf einzelne verstreute Bereiche von insgesamt rund 45 ha kleinstrukturiertem und zersplittertem Privatwald. Es handelt sich um ca. 850 Waldparzellen mit rund 300 Eigen-

tümern bzw. Erbgemeinschaften. Die Waldgrundstücke sind zu klein und zu schmal für eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, im Durchschnitt sind diese ca. 520 m² groß und 2 – 3 m breit. Außerdem sind die Grundstücke im überwiegenden Fall nicht durch Wege zugänglich, so dass Holz nicht abtransportiert werden kann. In den genannten Bereichen liegt flächendeckend Urkataster vor. Die Grenzen der Waldgrundstücke sind i.d.R. nicht vermarktet und in der Örtlichkeit nicht erkennbar. Die Grenzverhältnisse sind daher unklar. Diese unbefriedigenden forstwirtschaftlichen Verhältnisse führen dazu, dass keine ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft möglich ist. Nachwachsendes Holz kann nur sehr schwer, bzw. überhaupt nicht geerntet werden. Ebenso sind waldbauliche Maßnahmen oder Pflegemaßnahmen nur sehr schwer möglich. Kalamitäten und Schadereignisse können nur sehr schwer bekämpft werden und führen zu Folgeschäden auf den Nachbargrundstücken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Flurbereinigungsgebiet in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Waldzustand im Privatwald und Erschließung erhebliche agrarstrukturelle Mängel aufweist. Die rechtlichen Verhältnisse an den Privatgrundstücken bedürfen der Ordnung.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt das Ziel, die forstwirtschaftlichen Verhältnisse nachhaltig zu verbessern.

Ein weiteres Ziel des Flurbereinigungsverfahrens stellt die Förderung der gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung dar. Daneben soll die naturnahe Waldwirtschaft und Landschaftsentwicklung gefördert werden.

Neben den wirtschaftlichen Vorteilen für die Beteiligten wird über die zu erwartende Mobilisierung der ungenutzten Holzvorräte auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Geplante Maßnahmen sind insbesondere:

Die Neuordnung des zersplitterten Waldbesitzes sowie von Flächen der Waldgenossenschaft. Dabei werden die Waldgrundstücke nach Möglichkeit zusammengelegt und durch Wege erschlossen.

Die Wald- und Haubergsgenossenschaft Niederndorf stellt 80 Haubergsanteile zum Tausch gegen Privatwaldflächen zur Verfügung. Außerdem können die Waldeigentümer von der Möglichkeit Gebrauch machen, gegen Geldabfindung auf ihre Waldflächen zu verzichten. Die verbleibenden Privatwaldflächen werden, soweit möglich, in zusammenhängenden Bereichen neu ausgewiesen. Durch diese Maßnahmen soll erreicht werden, dass ein Großteil der derzeitigen Privatwaldflächen gemeinschaftlich durch die Waldgenossenschaft bewirtschaftet werden. Diejenigen Privatwaldbesitzer, welche auch künftig eigenen Privatwald bewirtschaften möchten, erhalten zweckmäßig geformte und erschlossene Waldgrundstücke zugeteilt, die nach heutigen Maßstäben besser und rationeller zu bewirtschaften sind.

Im erforderlichen Umfang wird eine Neuvermessung durchgeführt und damit ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Das vorhandene Wegenetz wird überplant und bedarfsgerecht ausgebaut. Dies schließt neben Aus- und Neubau von Wirtschafts- bzw. Waldwegen auch den Rückbau ein. Dabei werden die Belange des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche werden von der Erschließung möglichst ausgenommen. Insbesondere in diesen Bereichen soll die naturnahe Waldentwicklung gefördert werden.

Allgemein soll im Flurbereinigungsverfahren der Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere die naturnahe Waldwirtschaft gefördert werden. Vorhandene Bauwerke, die den Natur- und Wasserhaushalt beeinträchtigen (Verrohrungen), werden nach Möglichkeit beseitigt. Die Festsetzungen und Entwicklungsziele (Waldumbau, Aufbau von Waldinnenrändern z.B. entlang von Wirtschaftswegen, Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen innerhalb des Waldes) des Landschaftsplans Freudenberg werden berücksichtigt und nach Möglichkeit umgesetzt. Damit wird ein wichtiger Beitrag für die Sicherung und Erhaltung des ökologischen Wertes der Wälder geleistet.

Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens steht daher im Interesse der Beteiligten.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung sowie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Näheres zur elektronischen Widerspruchserhebung finden Sie auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“ und „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)“ und dort unter dem Link „<http://www.egvp.de>“.

Folgender Hinweis nur in der Internetversion:

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass mit den Vorarbeiten wie der Wertermittlung der Holzbestände nicht begonnen werden kann. Damit würden sich der geplante frühzeitige Grunderwerb sowie Tauschmöglichkeiten von Privatwald gegen Haubergsanteile verzögern. Auch würden sich die Planungen für den notwendigen Wegebau, die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verzögern.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung und damit insbesondere eine Sicherung und Mobilisierung von ungenutzten Holzvorräten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Zudem besteht die Gefahr, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögert oder durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung mit der Durchführung nicht rechtzeitig begonnen werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

LS

Gez. Peter